

BUD / Interpellation Wyss-Vilters-Wangs / Mattle-Altstätten / Hasler-Balgach vom 4. Juni 2025

## Direkte und sichere Verbindung von Au nach Lustenau nötig

Antwort der Regierung vom 23. September 2025

Anita Wyss-Vilters-Wangs, Ruedi Mattle-Altstätten und Karin Hasler-Balgach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2025 nach der kantonalen Einschätzung zur Finanzierung der geplanten Velobrücke zwischen Au und Lustenau «Oberfahr».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Fussgänger- und Velobrücke Oberfahr zwischen Au und Lustenau ist ein zentrales Infrastrukturvorhaben zur Stärkung des grenzüberschreitenden Langsamverkehrs und wurde im Rahmen des Agglomerationsprogramms Rheintal entsprechend priorisiert. Das Projekt trägt wesentlich zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen, zur Entlastung der bestehenden Strasseninfrastruktur sowie zur Förderung des umweltfreundlichen Pendelverkehrs bei.

Die Finanzierung und Umsetzung eines derartigen Vorhabens erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften beiderseits der Grenze. Dabei spielen neben den Kantonen und politischen Gemeinden auch das Land Vorarlberg und der österreichische Bund eine zentrale Rolle. Der Kanton St.Gallen engagiert sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten für eine zeitnahe Realisierung des Projekts und pflegt hierzu einen regelmässigen Austausch mit den österreichischen Partnern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist der Kanton im Gespräch mit den Land Vorarlberg und setzt sich die Regierung für eine zeitnahe Finanzierungszusage seitens Österreichs ein?*

Beim Treffen mit Vertretern der Vorarlberger Landesregierung am 29. April 2025 wurde die Finanzierung der Velobrücke Au-Lustenau (im Bereich des Ortsteils Oberfahr) thematisiert. Dabei hat die Landesvertretung signalisiert, dass das Land Vorarlberg seinen Verpflichtungen mit den entsprechenden Finanzierungsbeiträgen des österreichischen Bundes nachkommen wird. Die Federführung für die Beantragung der Bundesbeiträge liegt bei der Marktgemeinde Lustenau. Der Kanton St.Gallen setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Zusage zur Sicherung der Finanzierung ein.

2. *Welche Konsequenzen auf weitere anstehende Projekte in der unmittelbaren Umgebung hätte es, wenn die Fussgänger- und Fahrradbrücke nicht im Rahmen des Agglomerationsprogrammes gebaut werden kann?*

Die Instandsetzung der Brücke Wiesenrain in Widnau soll frühestens im Jahr 2028 beginnen. Während der dreijährigen Bauzeit wird die Brücke nur eingeschränkt oder gar nicht befahrbar sein. Es wäre wünschenswert, wenn die Velobrücke in Oberfahr bereits über die Bauzeit hinweg in Betrieb ist, um eine adäquate Ersatzlösung für diese wichtige Velo-Verbindung zu haben. So können längere Umwege für den Veloverkehr vermieden werden.

In der Studie «ZMB Verbindung Au-Lustenau» wurde zudem davon ausgegangen, dass die Realisierung der Velobrücke Oberfahrgasse gesichert ist. Entsprechend wurde das Angebot auf der Strassenbrücke in der Studie «ZMB Verbindung Au-Lustenau» auf einen einseitigen Rad-/Gehweg beschränkt. Sollte die Velobrücke Oberfahrgasse erst später im Rahmen der 6. Generation des Agglomerationsprogramms Rheintal (Umsetzungsfrist 2032 bis 2035) umgesetzt werden, hätte dies keine Auswirkungen auf die Planungen der Strassenbrücke Au-Lustenau. Ein Verzicht auf die Velobrücke Oberfahrgasse würde hingegen eine erneute Beurteilung der Veloführung auf der Strassenbrücke erforderlich machen.

3. *Wie kann die Fussgänger- und Fahrradbrücke trotz des Finanzierungsstopps des Österreichischen Bundes im Rahmen des Agglomerationsprogramms im laufenden Jahrzehnt realisiert werden?*

Das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen geht davon aus, dass die Finanzierung der Veloverkehrsbrücke auch auf österreichischer Seite im Jahr 2026 gesichert sein wird. Sollte der österreichische Bund jedoch wider Erwarten keine Fördermittel für die Velobrücke Oberfahrgasse bereitstellen, müssten die Marktgemeinde Lustenau und das Land Vorarlberg den neuen Kostenteiler für ihren Kostenanteil an der Brücke gemeinsam definieren.

4. *Ist der Kanton St.Gallen bereit für Österreich eine Vorfinanzierung zu leisten? Wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe?»*

Die gesetzliche Grundlage für eine (Vor-)Finanzierung von Infrastrukturen im Ausland ist im kantonalen Strassengesetz nicht vorhanden.